

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der HMT Hebing Maschinen-Technik GmbH

(Stand: 10/2018)

## 1 Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Bedingungen“) gelten für unsere sämtlichen Bestellungen bezüglich kauf-, werk-, werklieferungs- oder dienstvertraglicher Lieferungen und Leistungen („Lieferungen“) und ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Vertragspartner“). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Das Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir die Lieferungen des Vertragspartners entgegennehmen oder vorbehaltlos Zahlungen an den Vertragspartner leisten. Stimmen wir besonderen Bedingungen für bestimmte Bestellungen zu, gelten diese Bedingungen zumindest nachrangig und ergänzend.
- 1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für jeden künftigen Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder Dienst- oder sonstigen Vertrag (gemeinsam „Vertrag“) mit dem Vertragspartner, ohne dass wir im Einzelfall auf diese Bedingungen hinweisen müssten.
- 1.3 Soweit in diesen Bedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. Telefax oder E-Mail) zur Wahrung der Schriftform ausreichend.
- 1.4 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung.

## 2 Vertragsschluss, Einsatz von Subunternehmern

- 2.1 Ein Vertragsschluss zwischen uns und dem Vertragspartner setzt unsere schriftliche Bestellung oder schriftliche Auftragsbestätigung voraus.
- 2.2 Unsere Bestellungen hat der Vertragspartner innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich anzunehmen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Soweit die Annahmeerklärung des Vertragspartners von unserer Bestellung inhaltlich abweicht, muss der Vertragspartner dies in der Annahmeerklärung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit wir diese schriftlich annehmen. Ein Vertrag zwischen uns und dem Vertragspartner kommt ebenso zustande, wenn der Vertragspartner die in einer Bestellung angegebenen Lieferungen vorbehaltlos durchführt.
- 2.3 Die in einer Bestellung in Bezug genommenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind Bestandteil der Bestellung. Sie werden Vertragsinhalt, soweit der Vertragspartner in der mit der Bestellung korrespondierenden Annahmeerklärung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt; Ziffer 2.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 2.4 Sofern wir in einer Bestellung auf einen bestimmten Verwendungszweck der Lieferungen hinweisen, ist der Vertragspartner bereits vor Vertragsschluss zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn die in einer Bestellung angegebenen Lieferungen nicht uneingeschränkt für den nach der Bestellung vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind.

- 2.5 Angebote des Vertragspartners haben für uns kostenlos zu erfolgen. Ein Angebot des Vertragspartners können wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach dessen Abgabe per schriftlicher Auftragsbestätigung annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Vertragspartner an sein Angebot gebunden. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht unsere Annahme eines Angebots des Vertragspartners verspätet ein, wird dieser uns hierüber unverzüglich informieren.
- 2.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die Lieferungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) durchführen zu lassen. Als Dritte gelten nicht Transportpersonen.

## 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die zwischen uns und dem Vertragspartner vereinbarten Preise sind Pauschalpreise und verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht- und Lagerkosten, Zölle sowie sonstige Nebenkosten (z.B. Montagekosten) sind in den vereinbarten Preisen ebenfalls enthalten, es sei denn, es ist schriftlich zwischen uns und dem Vertragspartner Abweichendes vereinbart.
- 3.2 Rechnungen müssen die notwendigen gesetzlichen und kaufmännischen Angaben enthalten. In den Rechnungen sind die Bestell-Nr. (sofern vorhanden), die Artikel-Nr., Liefermengen und die Lieferanschrift anzugeben. Sie sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sofern ausgeführte Stundenlohnarbeiten vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellt werden, sind die bescheinigten Tätigkeitsnachweise der Rechnung beizufügen.
- 3.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, werden Zahlungen von uns binnen 30 Tagen nach Erhalt der Lieferungen (einschließlich Übergabe geschuldeter Dokumentationen, Prüf- bzw. Werksbescheinigungen sowie sonstiger geschuldeter Unterlagen) oder – soweit eine Abnahme der Lieferungen erforderlich ist – deren Abnahme und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Sofern wir ausnahmsweise Teillieferungen annehmen, werden hierdurch die Skontofristen nicht in Gang gesetzt.
- 3.4 Leisten wir Anzahlungen für die Lieferungen, sind wir berechtigt, die Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen, wenn erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Lieferungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird.
- 3.5 Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlung genügt der Eingang eines entsprechenden Überweisungsauftrags bei unserer Bank. Unsere Zahlungen begründen weder eine Abnahme der Lieferung noch eine Anerkennung der Lieferungen als mangelfrei und/oder rechtzeitig.
- 3.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Fälligkeitszinsen zu fordern. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu. Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der HMT Hebing Maschinen-Technik GmbH

(Stand: 10/2018)

nur zu, soweit Ansprüche gegen uns unbestritten, rechtskräftig festgestellt sind oder diese im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unseren jeweiligen Ansprüchen stehen.

## 4 Lieferung, Liefertermine, Lieferverzug und höhere Gewalt

- 4.1 Die Lieferungen erfolgen auf Basis DDP an den im Vertrag bezeichneten Lieferort („Lieferort“), soweit nicht abweichend vereinbart. Der Vertragspartner fügt den Lieferungen unter dem Vertrag geschuldete Dokumentationen, Prüf- bzw. Werksbescheinigungen, Ersatzteillisten, Bedienungsanleitungen sowie sonstige geschuldete Unterlagen kostenfrei bei. Der Vertragspartner ist zu einer sicheren Verpackung der Lieferungen sowie zu ihrer Versicherung für den Transport verpflichtet. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, dass sowohl die Transport- als auch die Umverpackung im Sinne der Verpackungsverordnung soweit möglich aus recyclingfähigem Material besteht. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Vertragspartner zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen nicht berechtigt.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Auf dem Lieferschein sind die Liefergegenstände einzeln mit ihren Abmessungen, ihrem Gewicht, ihrer Stückzahl und die jeweiligen Bestell-Nrn. (sofern vorhanden) sowie der Lieferort anzugeben. Teil-, Rest- und Ersatzlieferungen sind auf dem Lieferschein immer als solche zu bezeichnen.
- 4.3 Vor oder spätestens bei Abgang jeder Lieferung ist unserer Abteilung Einkauf eine Versandanzeige einzureichen. Diese haben dieselben Angaben wie der Lieferschein zu enthalten. Die Versandanzeige hat uns vor Eintreffen der Lieferung zu erreichen.
- 4.4 Soweit Lieferungen für den Export bestimmt sind, sind vor Versand pro forma Handelsrechnungen, Ursprungszeugnisse und sonstige Ausfuhrpapiere, die nach den Einfuhrbestimmungen des Ziellandes verlangt werden, vorzulegen.
- 4.5 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen („Liefertermine“) sind verbindlich. Enthält der Vertrag keine Angaben über den Liefertermin, sind die Lieferungen innerhalb von 14 Kalendertagen zu erbringen. Die Einhaltung des Liefertermins setzt voraus, dass die Lieferungen zum Liefertermin am Lieferort an uns übergeben werden. Sofern die Lieferungen einer Abnahme bedürfen, ist der jeweilige Liefertermin eingehalten, wenn der Vertragspartner uns die Lieferungen am Liefertermin abnahmereif zur Verfügung stellt. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- 4.6 Erkennt der Vertragspartner, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Einhaltung der Liefertermine bleibt hiervon unberührt.
- 4.7 Gerät der Vertragspartner in Lieferverzug, haben wir das Recht, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Netto-Preises für jede angefangene Kalenderwoche des Lieferverzuges, höchstens jedoch insgesamt 5 % des vereinbarten Netto-Preises der im Verzug befindlichen Lieferungen vom Vertragspartner zu verlangen. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Schäden bleibt unberührt. Bereits geleistete Vertragsstrafen sind hierauf jedoch anzurechnen. Die Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferungen unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten.

- 4.8 Werden wir an der Durchführung des Vertrages durch Ereignisse höherer Gewalt, die uns, einen Zulieferer, Unterauftragnehmer oder Kunden von uns betreffen, behindert, z. B. Naturkatastrophen, innere Unruhen, Krieg, Streik, Unfälle, behördliche Anordnungen, Eingriffe Dritter, sind wir berechtigt, die Durchführung des Vertrages um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen unvorhergesehene Ereignisse, die uns die Durchführung des Vertrages wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die wir mit der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z. B. Mangel an Roh- oder Betriebsmaterial, Maschinenbruch, Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege, von jeweils nicht nur kurzfristiger Dauer, auch wenn diese einen Zulieferer, Unterauftragnehmer oder Kunden von uns betreffen, gleich. Wir werden den Vertragspartner über den Eintritt der Behinderung unterrichten. Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate, sind wir zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche Recht hat der Vertragspartner.

## 5 Abnahme, Gefahrübergang und Eigentum

- 5.1 Lieferungen bedürften nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich zwischen uns und dem Vertragspartner vereinbart wurde oder sich dies aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- 5.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, können wir die Abnahme jedenfalls bis zu 14 Kalendertage nach Anzeige der Abnahmereife der Lieferungen erklären. Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich unsere Rechte und Pflichten bei der Abnahme nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen geht mit deren Übergabe an dem vereinbarten Lieferort auf uns über. Bedürfen die Lieferungen einer Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung erst mit deren Abnahme auf uns über.
- 5.4 Soweit ausnahmsweise zwischen dem Vertragspartner und uns ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wird, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt lehnen wir ab. Durch Zahlung des Preises geht das Eigentum an den Lieferungen spätestens vom Vertragspartner auf uns über. Wir dürfen Lieferungen, welche unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, im gewöhnlichen Geschäftsgang mit Wirkung für uns vermischen, verarbeiten oder vermengen und diese auch weiterveräußern.

## 6 Gewährleistung

- 6.1 Sachmängel:
- 6.1.1 Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Lieferungen bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln sind. Soweit nicht abweichend vereinbart, müssen die Lieferungen des Vertragspartners in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und zur vertraglich vorausgesetzten bzw. üblichen Verwendung geeignet sein.
- 6.1.2 Wir sind berechtigt, Mangelbeseitigung oder Neulieferung („Nacherfüllung“) nach unserer Wahl vom Vertragspartner zu verlangen. Der Vertragspartner trägt sämtliche Kosten

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der HMT Hebing Maschinen-Technik GmbH

(Stand: 10/2018)

zum Zwecke der Nacherfüllung wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

6.1.3 Unsere gesetzliche Mängelrügeobliegenheit beschränkt sich auf die Untersuchung der Lieferungen hinsichtlich ihrer Menge, Warengattung, etwaiger äußerlich erkennbarer Transportschäden, oder sonstige offenkundige Mängel. Eine Rüge von Mängeln ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Kalendertagen nach Ablieferung oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung des jeweiligen Mangels erfolgt. Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bestehen für uns nicht.

## 6.2 Rechtsmängel:

6.2.1 Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Lieferungen im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs frei von Rechtsmängeln sind. Insbesondere hat er zu gewährleisten, dass Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und gewerblichen Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster- und Urheberrechte (nachfolgend „Schutzrechte“) geltend machen können oder Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern der Vertragspartner hierüber unterrichtet ist, innerhalb des Bestimmungslandes der Lieferungen verletzt werden.

6.2.2 Macht ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf die Lieferungen des Vertragspartners Ansprüche gegen uns geltend, so hat der Vertragspartner nach unserer Wahl und auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, seine Lieferung so zu ändern, dass das Schutzrecht des Dritten nicht verletzt wird oder seine Lieferung gegen eine neue – frei von Schutzrechten Dritter – auszutauschen.

6.3 Eine von uns erklärte Freigabe von Mustern oder Proben bedeutet keine Einschränkung von Mängelrechten und lässt solche Rechte von uns unberührt.

6.4 Unsere Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis der Mangelfreiheit.

6.5 Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, es sei denn, es gilt nach dem Gesetz eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

6.6 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Vertragspartner ist die Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit diesen Mängeln gehemmt, bis mit dem Vertragspartner Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs (6) Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer.

6.7 Nach erfolgter Neulieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für neu gelieferte Lieferungen erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Vertragspartners davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Nacherfüllung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

6.8 Der Vertragspartner stellt uns von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter frei, die gegen uns wegen eines vom Vertragspartner zu vertretenden Mangels in Bezug auf die Lieferungen geltend gemacht werden.

6.9 Unbeschadet etwaiger vertraglicher Mängelrechte, bleiben unsere sämtlichen Mängelrechte – wegen Sach- und Rechtsmängeln – auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unberührt.

## 7 **Produkthaftung**

7.1 Der Vertragspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf eine von ihm gelieferte und von ihm zu vertretende fehlerhafte Lieferung zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung, insbesondere Produkthaftung, freizustellen.

7.2 Im Rahmen der vorgenannten Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner unsere sämtlichen Kosten zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang derartiger Maßnahmen werden wir, soweit möglich und im konkreten Fall zumutbar, den Vertragspartner unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.

7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2,5 Millionen zu unterhalten. Der Vertragspartner wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

## 8 **Ersatzteile und Qualitätssicherung**

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile zu den Lieferungen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der jeweiligen Lieferung vorzuhalten.

8.2 Sollte der Vertragspartner beabsichtigen, die Produktion von Ersatzteilen für die Lieferungen einzustellen, wird er dies uns unverzüglich nach der Entscheidung der Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss mindestens 12 Monate vor der Einstellung erfolgen.

8.3 Der Vertragspartner hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Vertragspartner wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

8.4 Bei allen Lieferungen sind alle einschlägigen Bestimmungen, Vorschriften, Verordnungen und Gesetze einzuhalten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Vorschriften des VDE, VDI, DVGW, VdTÜV und die EG-Maschinenrichtlinie.

## 9 **Haftung**

9.1 Der Vertragspartner haftet uns gegenüber auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht abweichend vereinbart.

9.2 Wir haften gegenüber dem Vertragspartner nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).

9.3 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der HMT Hebing Maschinen-Technik GmbH

(Stand: 10/2018)

9.4 Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

9.5 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

## 10 Beistellungen

10.1 Sofern wir dem Lieferanten Materialien, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel (gemeinsam „Beistellungen“) zur Verfügung stellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Der Vertragspartner darf die Beistellungen nur für unsere Bestellungen verwenden. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über.

10.2 Die Beistellungen sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwahren. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Beistellungen trägt der Vertragspartner. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Beistellungen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten durchzuführen. Von einer Pfändung der Beistellungen oder anderen Eingriffen Dritter muss der Vertragspartner uns unverzüglich benachrichtigen.

10.3 Zur Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen ist der Vertragspartner nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Eine Verarbeitung oder Umbildung (gemeinsam „Verarbeitung“) der Beistellungen durch den Vertragspartner erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeiteten Beistellungen, an denen wir Eigentum erwerben, gelten ebenfalls als Beistellungen im Sinne dieser Ziffer 10. Bei der Verbindung oder Vermischung der Beistellungen mit Waren, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Beistellungen zum Netto-Rechnungswert der übrigen Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, so überträgt der Vertragspartner uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Netto-Rechnungswertes der Beistellungen und verwahrt diese unentgeltlich für die Auftraggeberin. Die Miteigentumsrechte gelten als Beistellungen im Sinne dieser Ziffer 10.

10.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beistellungen auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahls- und Bruchschäden zu versichern und uns die Versicherung nach Aufforderung nachzuweisen. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner uns bereits jetzt alle Ansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

10.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Beistellungen jederzeit auf unser Verlangen herauszugeben, soweit nicht abweichend vereinbart.

## 11 Eigentumsrechte an Unterlagen und Vertraulichkeit

11.1 An von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Formen, Mustern, Designs sowie sonstigen Unterlagen (gemeinsam „Unterlagen“) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von uns

nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung der Lieferungen zu verwenden. Ziffer 10.5 gilt entsprechend.

11.2 Der Vertragspartner hat unsere Unterlagen und sämtliche von uns erlangte Informationen über Geschäft, Betrieb und Know-How sowie sonstige Informationen von uns (gemeinsam „Informationen“) vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen die Informationen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt oder zugänglich gemacht werden.

11.3 Von den vorstehenden Verpflichtungen ausgenommen sind Informationen, die a) dem Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen.

## 12 Exportkontrollvorbehalt

Die Erfüllung eines Vertrages von unserer Seite steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

## 13 Sonstiges

13.1 Erfüllungsort für die vom Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen (einschließlich einer etwaigen Nacherfüllung) ist der im Vertrag mit uns angegebene Lieferort. Im Übrigen ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Bocholt.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist unser Geschäftssitz in Rhede. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

13.3 Diese Bedingungen sowie alle Verträge zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).

13.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.